

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen

über den Bebauungsplan Nr. 9 "Wiesenhofstraße"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 9.3.1976 und 19.7.1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteilen innerhalb der Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
2. Die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sowie öffentliche Parkflächen sind mit lebenden Hecken und Sträuchern einzugrünen.
3. Die Abgrenzung der Baugrundstücke untereinander und zu öffentlichen Verkehrsflächen ist nur durch Hecken zulässig.
4. Die Kinderspielplätze sind durch Holzzäune abzugrenzen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16.12.1976, Az.: IV 210a-213/04-60.44(9) erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27.07.1977, Az.: IV 210a-512/13-60.44(9), bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21.10.1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der